Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/2/22 4Ob13/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1966

Norm

AngG §1 Id

Rechtssatz

Bei der Beantwortung der Frage, ob eine Tätigkeit den Bestimmungen des AngG unterliegt, kommt es nicht darauf an, ob der Dienstnehmer die Fähigkeit besitzt, sämtlichen in der betreffenden Sparte etwa möglichen Anforderungen nachzukommen, sondern lediglich darauf, ob er den ihm anvertrauten Obliegenheiten nachkommt und die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Es spielt keine Rolle, wo sich der Dienstnehmer die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse erworben oder welchen genauen Zeitraum er zur Aneignung der erforderlichen Fähigkeiten benötigt oder benötigt hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/66
  Entscheidungstext OGH 22.02.1966 4 Ob 13/66
  Veröff: JBl 1963,382 = Arb 8209

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Befähigung, Ausbildung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0028022

Dokumentnummer

JJR_19660222_OGH0002_0040OB00013_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at